



Sachstand

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 047/22
Abschluss der Arbeit: 14.07.2022 (gleichzeitig letzter Abruf der zitierten Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Abschnitt 2 wurde vom Fachbereich WD 8 (Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung) bearbeitet.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Arbeitsförderungsrecht	4
1.1.	Weiterbildung bei Arbeitslosigkeit	4
1.2.	Weiterbildung von Beschäftigten	5
1.3.	Förderleistungen	6
2.	Weitere Fördermaßnahmen des Bundes	6
2.1.	Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	6
2.2.	Prämiengutschein	7
2.3.	Spargutschein	7
2.4.	Aufstiegsstipendium	7
2.5.	Weiterbildungsstipendium	7
3.	Förderung durch die Bundesländer	7
3.1.	Bildungsscheck	7
3.2.	Bildungsurlaub	8

1. Arbeitsförderungsrecht

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist eine zentrale Leistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die grundsätzlich auch Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Verfügung steht. Federführend ist für das SGB III und das SGB II das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

In der jüngeren Vergangenheit haben die gesetzlichen Fördermöglichkeiten einige Erweiterungen erfahren. So eröffneten 2019 bis 2021 in Kraft getretene Änderungen auch Beschäftigten neue Fördermöglichkeiten für berufliche Weiterbildung und nahmen vor allem vom digitalen Strukturwandel betroffene Beschäftigte in den Blick. Verbessert wurde auch die Förderung beruflicher Weiterbildung bei Kurzarbeit.

Beginnend mit dem Jahr 2020 berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.

1.1. Weiterbildung bei Arbeitslosigkeit

Förderleistungen der Arbeitsförderung richten sich weit überwiegend an arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Auf die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses sowie eines Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschlusses besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden, unter anderem dann, wenn die Weiterbildung in einem sogenannten Engpassberuf¹ angestrebt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung wird von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter durch einen sogenannten Bildungsgutschein bescheinigt, der Ziel und Dauer der Weiterbildung sowie die Art der übernommenen Kosten festlegt. Die Geltung kann auch regional beschränkt werden. Vor Beginn der Maßnahme muss der ausgewählte Träger den Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit vorlegen.

1.2. Weiterbildung von Beschäftigten

Im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kann berufliche Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach entsprechend geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Förderung soll darauf gerichtet sein, Beschäftigte, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, oder die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf² anstreben.

Eine Förderung setzt voraus, dass der Arbeitgeber sich in angemessenem Umfang (je nach Unternehmensgröße 50 bis 85 Prozent) an den Lehrgangskosten beteiligt. Nur in Kleinstunternehmen und bei Beschäftigten ab 45 Jahren sowie Schwerbehinderten ist eine Beteiligung des Arbeitgebers nicht erforderlich. Die Arbeitgeberbeteiligung vermindert sich, wenn Weiterbildungsbedarf

1 Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bewertet einmal jährlich die Fachkräftesituation am Arbeitsmarkt. Anhand von sechs statistischen Indikatoren wird dabei für alle Berufsgattungen (Deutschland) bzw. Berufsgruppen (Bundesländer) der Klassifikation der Berufe, soweit belastbare Daten vorliegen, ein Punktwert ermittelt, nach dem sich bestimmt, ob es sich um einen Engpassberuf handelt, vgl. dazu im Internetauftritt der BA:
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Fachkraeftebedarf/Engpassanalyse-Nav.html>.

2 Siehe oben Fn. 1.

für mehr als zehn Prozent der Beschäftigten besteht und wenn es eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung oder einen entsprechenden Tarifvertrag gibt.

Der Bildungsgutschein kann bei Förderung im Arbeitsverhältnis auch hinsichtlich der Förderhöhe und des Förderumfangs beschränkt werden.

1.3. Förderleistungen

Die Förderung umfasst verschiedene Leistungen. So können die Weiterbildungskosten, wie Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen bzw. bezuschusst werden.

Bei geförderten Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, werden für eine erfolgreiche Zwischen- sowie Abschlussprüfung Weiterbildungsprämien in Höhe von 1.000 bzw. 1.500 Euro gezahlt. In Vorbereitung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung können Kosten für die Vermittlung von Grundkompetenzen und bei betrieblichen Einzelumschulungen in bestimmten Fällen umschulungsbegleitende Hilfen gefördert werden.

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung wird bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III das Arbeitslosengeld fortgezahlt bzw. im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Leistungen zu Lebensunterhalt auch während der Weiterbildung geleistet.

Für Beschäftigte können dem Arbeitgeber Arbeitsentgeltzuschüsse erbracht werden, wenn er während Weiterbildungszeiten Arbeitsentgelt fortzahlt. Die Zuschusshöhe richtet sich grundsätzlich nach der Unternehmensgröße, bei Personen ohne Berufsabschluss können unabhängig von der Betriebsgröße Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent geleistet werden.

Wenn Beschäftigte während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, werden dem Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen pauschaliert 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Außerdem wird ein Zuschuss zu den Lehrgangskosten gewährt. Endet die Weiterbildung erst nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld, kann sie fortgesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann in diesem Fall ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt gewährt werden.

2. Weitere Fördermaßnahmen des Bundes

Die berufliche Weiterbildung kann auch durch eine Reihe weiterer Maßnahmen gefördert werden, für die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) federführend ist.

2.1. Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ermöglicht zinsgünstige Darlehen sowie Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Allerdings müssen dazu Kurse mit mindestens 400 Un-

terrichtsstunden besucht werden. Einen Zuschuss von 40 Prozent erhalten Weiterbildungsteilnehmer bei Kurs- und Prüfungsgebühren von bis zu 15.000 Euro. Wird die Prüfung bestanden, müssen 40 Prozent des auf die Kurs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens nicht zurückgezahlt werden.

2.2. Prämiengutschein

Weiterbildungsgebühren von beruflichen Fortbildungen werden zu 50 Prozent durch den Bund bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro gezahlt. Die Kosten der Weiterbildung dürfen seit 1. Juli 2017 in den meisten Ländern 1.000 Euro übersteigen. Voraussetzung für einen Prämiengutschein: Die Jahreseinkommensgrenze liegt bei 20.000 Euro, der Antragsteller ist erwerbstätig, Rentner oder in Eltern- oder Pflegezeit.

2.3. Spargutschein

Sparguthaben aus „vermögenswirksamen Leistungen“ können vorzeitig - vor Ablauf der Sperrfrist - entnommen werden, wenn sie für Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden.

2.4. Aufstiegsstipendium

Nach Berufsabschluss kann ein Studium mit einem Aufstiegsstipendium unterstützt werden: Damit erhalten Fachkräfte, die in Vollzeit studieren, monatlich 815 Euro. Für ein berufsbegleitendes Studium gibt es jährlich 2.400 Euro – unabhängig vom Einkommen. Das Stipendium ist jedoch an Voraussetzungen gekoppelt: So darf etwa der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht schlechter als 1,9 sein.

2.5. Weiterbildungsstipendium

Eine fachbezogene berufliche Weiterbildung oder einer fachübergreifenden Qualifizierung kann durch ein Stipendium unterstützt werden. Ist der Stipendiat unter 25 Jahre alt und kommt für zehn Prozent der Weiterbildung selbst auf, wird er durch den Bund mit 7.200 Euro – verteilt auf drei Jahre – unterstützt. Als Fördervoraussetzung müssen jedoch besondere Leistungen in der Ausbildung oder im Beruf erbracht worden sein.

3. Förderung durch die Bundesländer

Neben den Fördermaßnahmen des Bundes gibt es zum Teil auf Länderebene zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

3.1. Bildungsscheck

So bieten einige Bundesländer als Förderangebote sogenannte Weiterbildungsschecks an. Diese Gutscheine können bei einem zugelassenen Bildungsträger eingelöst werden. Förderfähig sind in der Regel berufliche Weiterbildungen mit und ohne Abschluss, mit denen Erwerbstätige ihre beruflichen Kenntnisse erweitern oder an aktuelle Entwicklungen anpassen. Eine Übersicht bietet

das aus einem Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hervorgegangene InfoWeb Weiterbildung (IWWB) unter: <https://www.iwwb.de/foerdersuche/foerdermoeglichkeiten.php>.

3.2. Bildungsurlaub

In den meisten Bundesländern wird Beschäftigten die Möglichkeit geboten, sich für eine bestimmte Zeit freistellen zu lassen, um Gelegenheiten zur beruflichen oder politischen Weiterbildung wahrzunehmen. Meist ist eine Freistellung für bis zu fünf Tage im Jahr möglich. Eine Übersicht bietet das IWWB unter: <https://www.iwwb.de/information/Bildungsurlaub-in-Deutschland-weiterbildung-26.html>.

* * *